

Außerordentlicher Zivildienst oder Freiwilliges Sozialjahr und Studium

Information der Universität Graz und der ÖH Uni Graz

Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise beinhalten die Ausrufung eines außerordentlichen Zivildienstes, der sich insbesondere auch an Studierende wendet. Die Maßnahme ist von April 2020 bis Juni 2020 auf drei Monate begrenzt. Nachfolgende Information betrifft nur freiwillige Meldungen und im Falle von weitergehenden Verfügungen jene Studierende, die zwangsweise einberufen werden.

Weiters werden auch die jungen Menschen aktuell besonders gebraucht, welche ein Freiwilliges Sozialjahr anstreben.

Auswirkung der Maßnahme auf den Studienstatus und Studienverlauf

- **Beurlaubung**

Im Zuge der Meldung / Einberufung zum außerordentlichen Zivildienst oder zum Freiwilligen Sozialjahr kann ein Antrag auf Beurlaubung vom Studium für das laufende Semester nach den geltenden studienrechtlichen Bestimmungen gestellt werden. Das Antragsformular (https://static.uni-graz.at/fileadmin/Studienabteilung/Formulare/Antrag_auf_Beurlaubung_neuDE_S2020.pdf) ist an petra.frewein@uni-graz.at zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass die Frist um Beurlaubungsanträge zu stellen nach derzeit geltender Rechtslage am 30. April 2020 endet.

Beachten Sie bitte folgende Konsequenzen, die sich aus der Beurlaubung ergeben:

- Die Beurlaubung gilt für die Dauer des gesamten Semesters und endet daher mit 30. September 2020 (im Falle des Freiwilligen Sozialjahres auch für die Dauer des darauffolgenden Sommersemesters, das am 30. April 2021 endet).
- Es dürfen in diesem Zeitraum keine Prüfungen abgelegt werden, ebenso ist die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten untersagt (Ungültigkeitserklärung). Wenn Sie vorhaben, bis zum 30. September 2020 Prüfungen abzulegen, parallel zum Zivildienst / Freiwilligen Sozialjahr einzelne Lehrveranstaltungen zu absolvieren oder Arbeiten einzureichen, ist eine Beurlaubung nicht das Richtige für Sie.

- Bereits bezahlte Studienbeiträge werden refundiert (Antrag über UGO/Rückzahlung des Studienbeitrags).
- Die Verpflichtung zur Zahlung des ÖH-Beitrags bleibt jedoch aufrecht, dementsprechend auch die ÖH-Mitgliedschaft.
- Das Beurlaubungssemester wird nicht zur studienbeitragsfreien Zeit (Toleranzsemester) gezählt.
- Während des beurlaubten Zeitraums bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, sodass sich keine Änderungen in der Zuordnung zur jeweiligen Studienplanversion ergeben. Übergangsfristen in auslaufenden Studienplänen werden jedoch nicht verlängert.
- Die Beurlaubung wirkt automatisch für alle an der Karl-Franzens-Universität gemeldeten Studien, bei gemeinsam eingerichteten Studien (wie NAWI-Graz) wirkt die Beurlaubung an allen beteiligten Universitäten.
- Achten Sie darauf, sich von Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzumelden (wenn im UGO nicht mehr möglich, durch Mitteilung an den den/die LV-LeiterIn).
- Sämtliche bisherigen erbrachten Leistungen bleiben für den Zeitraum der Beurlaubung bestehen.

Allgemeine Informationen zur Beurlaubung sind unter <https://studienabteilung.uni-graz.at/de/studieren/beurlaubung-vom-studium/> abrufbar.

- **Zivildienst / Freiwilliges Sozialjahr ohne Beurlaubung**

Wenn Sie parallel zum Zivildienst / Freiwilligen Sozialjahr weiterhin einzelne Lehrveranstaltungen absolvieren, Prüfungen ablegen oder wissenschaftliche Arbeiten einreichen wollen, dürfen Sie sich nicht beurlauben lassen. Bitte beachten Sie in diesem Fall:

- Der vorgeschriebene Studienbeitrag ist in diesem Fall zu bezahlen.
- Das laufende Semester wird bei der Berechnung der studienbeitragsfreien Zeit mitgezählt.
- Falls Sie nicht alle begonnenen Lehrveranstaltungen parallel zum Zivildienst / Freiwilligen Sozialjahr absolvieren können, melden Sie sich bitte von den betreffenden Lehrveranstaltungen ab. Senden Sie dafür eine E-Mail mit Ihrem Zuweisungsbescheid an den/die LehrveranstaltungsleiterIn oder das zuständige Dekanat.

- **Anerkennung als berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer**

Die Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes / Freiwilligen Sozialjahres ist als berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer anerkennbar. In Anlehnung an § 10 Abs. 3 der Satzung, studienrechtlicher Teil, wonach eine Woche Vollbeschäftigung jeweils 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht, kann beim vorgesehenen Einsatz jedenfalls das Maximum von insgesamt 12 anzuerkennenden ECTS-Punkten ausgeschöpft werden, falls in Ihrem Studium weniger als 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern vorgesehen sind, entsprechend weniger.

Die Antragstellung erfolgt im Nachhinein im zuständigen Dekanat mittels Antragsformular und Vorlage des Zuweisungsbescheides der Zivildienstagentur.

- **Bezug der Familienbeihilfe**

In der Zeit der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Das Semester ist dementsprechend nicht in die Gesamtanspruchsdauer einzubeziehen und wirkt sich somit auch nicht auf die zustehenden Toleranzsemester aus. Die Altersgrenze (Erreichung des 25. Lebensjahres) bleibt durch den außerordentlichen Zivildienst / dem Freiwilligen Sozialjahr jedoch aufrecht.

Die Zuverdienstgrenze des laufenden Kalenderjahres (10.000 EUR) wird durch die Beurlaubung nicht berührt. Die finanzielle Vergütung des außerordentlichen Zivildienstes / des Freiwilligen Sozialjahres wird nicht in den jährlich möglichen Zuverdienst eingerechnet, da in diesem Zeitraum auch der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt.

Geben Sie die Beurlaubung vor Antritt des Zivildienstes / Freiwilligen Sozialjahres beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bekannt.

Bei einem Zivildienst / Freiwilligen Sozialjahr ohne Beurlaubung beachten Sie bitte, dass die jeweils zustehende Vergütung den möglichen Zuverdienst überschreiten kann.

- **Bezug der Studienbeihilfe**

In der Zeit der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe. Das Semester ist dementsprechend nicht in die Gesamtanspruchsdauer einzubeziehen und wirkt sich somit auch nicht auf die zustehenden Toleranzsemester aus.

Wird nicht während des gesamten Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich auch die Zuverdienstgrenze anteilmäßig (10.000 EUR/12 Monate x Anzahl der

Monate, in denen Studienbeihilfe bezogen wird). Die finanzielle Vergütung des außerordentlichen Zivildienstes / Freiwilligen Sozialjahres wird nicht in den Zuverdienst eingerechnet, da in dieser Zeit auch der Anspruch auf Studienbeihilfe entfällt.

Geben Sie die Beurlaubung vor Antritt des Zivildienstes / des Freiwilligen Sozialjahres bei der Stipendienstelle bekannt.

Bei einem Zivildienst / Freiwilligen Sozialjahr ohne Beurlaubung beachten Sie bitte, dass die jeweils zustehende Vergütung den möglichen Zuverdienst überschreiten kann.

- **Für die Klärung individueller Rückfragen zum Thema Beurlaubung wenden Sie sich an petra.frewein@uni-graz.at**
- **Für die Klärung individueller Rückfragen zum Thema berufsorientierter Praxis wenden Sie sich an Ihr jeweiliges Dekanat**
- **Für die Klärung individueller Rückfragen zum Thema Beihilfen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt, die Studienbeihilfenbehörde bzw. die konkret auszahlende Stelle**

Rechtsberatung der ÖH Uni Graz (petra.ehgartner@oehunigraz.at oder 0676 89 75 193 28)